

STADT KITZINGEN

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen**

vom 22. Juli 1991

Inkrafttreten: 27.07.1991

Änderungen: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 12.06.1992
Inkrafttreten: 01.04.1992

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 16.03.1993
Inkrafttreten: 27.07.1991

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 04.03.1994
Inkrafttreten: 01.04.1994

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 22.03.1996
Inkrafttreten: 01.04.1996

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 21.04.1997
Inkrafttreten: 01.01.1997

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 16.07.1998
Inkrafttreten: 12.08.1998

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 07.12.1998
Inkrafttreten: 01.01.1999

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 05.04.2001
Inkrafttreten: 01.04.2001

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 21.12.2002
Inkrafttreten: 01.01.2002

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 02.09.2004 (Änderung § 6 – Beitragssatz)

Inkrafttreten: 09.09.2004

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Aufhebung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Inkrafttreten: 01.04.2005

12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 23.06.2006

Inkrafttreten: 01.04.2006

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 29.03.2007

Inkrafttreten: 01.04.2007

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 10.04.2008

Inkrafttreten: 01.04.2008

15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 20.03.2009

Inkrafttreten: 01.04.2009

16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 28.07.2010

Inkrafttreten: 01.04.2010

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 06.03.2017

Inkrafttreten: 01.04.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kitzingen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 12.07.1991, Nr.33-028.06.1 genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Kitzingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht.
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach
 - a) der Grundstücksfläche und
 - b) der Geschossflächeder vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Der Beitragsberechnung wird grundsätzlich die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit i. S. des § 2 EWS zugrunde gelegt.

Liegt das Grundstück jedoch in unbeplanten Gebieten oder ist noch keine auf die zulässige Bebauung abgestimmte Parzellierung der Baugrundstücke erfolgt, so wird als Grundstücksfläche berechnet:

- a) bei Grundstücken, die durch einen Kanal erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m;
 - b) bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang etc. an die kanalführende öffentliche Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegeflächen;
 - c) bei sonstigen Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalführende öffentliche Straße angrenzen, die Fläche von der der kanalführenden öffentlichen Straße am nächsten liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
Reicht die Bebauung, die gewerbliche Nutzung oder die befestigte Fläche über 50 m hinaus oder näher als 10 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung, gewerbliche Nutzung oder befestigten Fläche anzusetzen, gleiches gilt für Grundstücke in Sondergebieten mit militärischen Anlagen etc. Bei Grundstücken, die von mehreren Seiten die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage haben, ist die Begrenzung von 50 m auf die Seiten zu beziehen, zu denen die Anschlussmöglichkeit besteht.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude (abgerundet auf volle 10 cm) in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse und Kellergeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (8) Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann bzw. darf, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 12,00 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

- (1) Die Ablösung des Beitrags ist möglich. Der Ablösebetrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 11) berechnet.

§ 10

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen und Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge werden pauschal 13 m³ / Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Hierzu hat der Einbau eines gesonderten geeichten Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Abwassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt auf Antrag für jedes Stück Großvieh eine als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 10 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die am 01.01. des Vorjahres

gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzurichten sind. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Falle des Absatzes 3 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Grundstück pro Jahr unterschreiten würde.

§11

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungsanlage abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).
- (2) Als angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Die angeschlossenen Grundstücksflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
1. befestigte Bodenflächen
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Pflaster mit dichtem Unterbau	Faktor 1,0
---	------------
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Pflaster und Plattenbelag mit wasserdurchlässigem Unterbau	Faktor 0,5
--	------------
 2. Dachflächen
 - a) ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b) mit Begrünung Faktor 0,0

Bei Dachflächen werden die Außenmaße der Gebäudegrundrisse angesetzt, Dachüberstände bleiben ohne Ansatz.

- (3) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird die angeschlossene Grundstücksfläche reduziert, wenn das Aufnahmevermögen der Zisterne mindestens 3 Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche je 1000 l Fassungsvermögen, jedoch maximal bis zur Höhe der zu veranlagenden Quadratmeterzahl der angeschlossenen Grundstücksfläche, so dass sich ein negativer Wert nicht ergeben kann.
- (4) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Stadt ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Änderungen werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 4 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 12

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- | | | |
|----|----------------------------|-----------------------|
| a) | Schmutzwasser (§ 10) | 2,19 € / Kubikmeter |
| b) | Niederschlagswasser (§ 11) | 0,31 € / Quadratmeter |

§ 13

Gebührenzuschläge

- (1) Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 40 % des Kubikmeterpreises nach § 12 erhoben.

- (2) Beträgt die Schmutzwassermenge i. S. d. § 10 Absatz 2 mehr als 100.000 cbm jährlich, wird für die überschreitende Menge ein weiterer Zuschlag von Euro 0,06 je Kubikmeter erhoben.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 15

Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Veranlagungszeitraum geht vom 01.04. bis zum 31.03. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.10. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zwischenzeitlich eingetretene Gebührenerhöhungen sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 03.01.1984 und die Beitragsatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage der Stadt Kitzingen vom 21.05.1984 außer Kraft.